



Gemeindeförderungen

Hauszufahrt – Asphaltzuschuss/Pflasterzuschuss

Die Förderung für Hauszufahrten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stallhofen erfolgt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2016.

Das ausgefüllte Formular ist im Gemeindeamt einzureichen. Bei positiver Prüfung durch die Gemeinde erfolgt die Auszahlung.

Schwarz umrahmte Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

Angaben zum Förderungswerber

Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Akad. Grad
Geburtsdatum	<input type="text"/>	
Adresse, HausNr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	

Förderkriterien

1. Asphaltierung: 6 cm stark, mind. 3 m Breite
2. Anstatt Asphalt können auch Pflastersteine verwendet werden
3. Für Oberflächenentwässerung muss gesorgt werden
4. Baukostenzuschuss: Fixbetrag von € 14,00 je lfm Straße/Hauszufahrt
5. Förderobergrenze für Förderungswerber: € 2.100,00
6. Kürzeste Verbindung von der Gemeindestraße zum Haus/Garage/Carport.
7. Bei Sanierung der Zufahrt: Eine neuerliche Förderung ist erst nach 20 Jahren möglich.
8. Der Gemeinde muss das Recht für die Verlegung von Wasser- und Kanalnetzen sowie der dazugehörigen Wartung vorbehalten bleiben.
9. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Angaben zur Ausführung

Breite: m

Länge: m

Länge (m) mal € 14,00
= € _____

Ausführung:

Datum und Unterschrift

- o **Erklärung:** Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir darüber in Kenntnis gesetzt wurde(n), dass generell kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Förderung besteht. Die Leistung beruht auf Freiwilligkeit und kann je nach Finanzkraft der Gemeinde auch abgelehnt oder verzögert ausbezahlt werden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vorzulegende Beilagen: Rechnung und Zahlungsbestätigung

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen: Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein. Landesförderungen sind nicht mehr Voraussetzung. Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Die Förderungsansuchen sind in der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Antragsteller ist/sind, wenn nicht anders angegeben der/die Liegenschaftseigentümer oder Bauwerber. Wenn angegeben, kann auch ein Hauptwohnsitz notwendig sein. Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen.

Datenschutz:

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Speicherung, Rechten in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie Informationen über die Ansprechperson der Marktgemeinde Stallhofen zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter www.stallhofen.gv.at/datenschutz/.

Von der Gemeinde auszufüllen

Steuer Nr.: _____

Eingang: _____

Geprüft am: _____

Unterschrift: _____

Auszahlungs-Anordnung Haushaltsjahr: _____

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von

€ _____ auszusahlen/anzuweisen.

Der Bürgermeister:

Der Gemeindekassier:

Datum: _____